

"Neue Institutionen für die Wissensgesellschaft"

„Cyber-Courts“ für die Blogosphere –
Datenschutz in Netzwerken -
Regulierung des Chaos (Finanzmärkte)

Prof. Dr. Karl-Heinz Ladeur
Universität Hamburg

- Klassische Verhaltenssteuerung stößt an ihre Grenzen und stattdessen müssen Prozeduralisierungen für die Irritation der Selbstregulierung von *Netzwerken* als den neuen „Quasi-Subjekten“ eingesetzt werden.

Datenschutz: Sicherheitsrecht 1

- Das Sicherheitsrecht der „Gesellschaft der Individuen“ hat sich zunächst an der Gefahrengrenze und am Handeln des Individuums orientiert
- Die „Gesellschaft der Organisationen“ hat ihre Kehrseite in der „organisierten Kriminalität“
- Die neue „Gesellschaft der Netzwerke“ hat ihren „Schatten“ in „riskanten Netzwerken“

Datenschutz: Sicherheitsrecht 2

- Sie zeichnen sich durch Ausdifferenzierung funktionaler „Knoten“ aus, z. B. propagandistische, logistische oder finanzielle Subnetzwerke, die je für sich genommen keine Gefahr bedeuten und deshalb nach dem an der „Gefahrengrenze“ orientierten liberalen Sicherheitsrecht kaum unter Beobachtung gestellt werden dürften.

Datenschutz: Sicherheitsrecht 3

- Neues „Kontroll-Regime“ muss sich den neuen Formen der Selbstorganisation der Kommunikation und ihren Handlungsmustern und der Herausbildung fragmentierter Identitäten anpassen. Ebenso wie die Individuen sich im Netz mit einer Art von „Avatar“ in verschiedenen Teilnetzen bewegen („User Name“), ließe sich z. B. für Zwecke der Beschränkung von Risiken der Datenverarbeitung für die öffentliche Sicherheit durch staatliche Stellen ein Pendant vorstellen.

Datenschutz: Sicherheitsrecht 4

- Auf einer Vorstufe wird (für Zwecke der weiterer Beobachtung) nur sozusagen ein „Avatar“ des Rechtsverletzers oder -gefährders oder ein Profil des „riskanten Netzwerks“ gebildet.
- Erst auf der zweiten Stufe würde der ermittelnden Stelle die reale Identität des Verletzers offengelegt.

II. Datenschutz – privatrechtlich: die Daten-GEMA

- Neues „Kontroll-Regime“, bestehend aus geförderten selbstorganisierten GEMA-ähnlichen Datenschutzorganisationen, die als „Information Broker“ die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, kollektiv Bedingungen der Datennutzung vereinbaren (ggf. auch gegen Bezahlung) und durch „Qualitätssicherungsverträge“ die Kontrolle der Einhaltung der Normen und Vereinbarungen übernehmen könnten.

III. Persönlichkeitsschutz in fragmentierten Kommunikationsforen

- Hybrider Charakter der neuen Medien und ihrer privat-öffentlichen Verbreitungsforen
- Antwort: hybrides rechtliches Ordnungsmodell
- Selbstorganisation sozialer Regeln – die Infrastruktur des klassischen wie des neuen Medienrechts
- Regulierte Selbstregulierung
- Haftungsfreistellung der Serviceprovider nur, wenn privater „Cyber Court“ als eine Art Schiedsgericht oder als Institution der „alternative dispute resolution“ eingerichtet
- prozedural vereinfachte Regeln (nur elektronische Kommunikation)

III. Social media

- Hybride Beziehung – „Netzverträge“
- weder Vielzahl bilateraler Austauschverträge
- noch gesellschaftsrechtliche
Vergemeinschaftung von Interessen (Verein,
Gesellschaft)
- etwas Drittes, das durch die Abhängigkeit
zwischen den Nutzern und die darauf
bezogene Strukturierungsleistung des
Unternehmens bestimmt wird.

Social Media 2

- „Vertragsverbund“ mit eigenen Regeln
- hybrides „Netzinteresse“ (Teubner)
- Netzwerkeffekt ist emergent und heterarchisch.
- „notice and comment“-Verfahren
- Neue prozedurale Form der Normsetzung in Regulierungs- oder Standardsetzungsverfahren

Social media 3

- „information broker“ als Vermittler und Beobachter in Netzbeziehungen
- „Cyber Court“ als Schlichtungsform
- Staatliche Gerichte als „2. Instanz“

Das Wissen der Investment-Banken

- „epistemische Unfälle“ (Pardo-Guerra)
- konsequent auf Nichtwissen einzustellen und die Erwartungen an Ordnung abzuspannen
- “Ordnung fern vom Gleichgewicht” (I. Prigogine)
- Keine Verlaufsmodelle zur Beobachtung von “Abweichungen”
- Stattdessen Unterbrechung von netzwerkspezifischen, sich selbst verstärkenden “Ansteckungen”

Das Wissen der Investmentbanken 2

- Redimensionierung von Haftung (Begrenzung des Insolvenzrisikos auf Unternehmensteile, Lockerung der Haftungsbegrenzung von Anteilseignern, Regulierung von Bonuszahlungen)
- Dies würde auf eine Zufuhr von Varietät hinauslaufen.